

***Verfassung des Rotary Clubs**

Artikel 1 Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges hervorgeht, haben die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Vorstand: | Der Clubvorstand dieses Clubs |
| 2. Satzung: | Die Satzung dieses Clubs |
| 3. Vorstandsmitglied: | Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs |
| 4. Mitglied: | Ein Mitglied dieses Clubs, ausgenommen Ehrenmitglied |
| 5. RI: | Rotary International |
| 6. Satellitenclub (falls zutreffend): | Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder auch Mitglieder dieses Clubs sind |
| 7. Jahr: | Zeitraum von zwölf Monaten mit Beginn am 1. Juli |

Artikel 2 Name

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary Club _____

(Mitglied von Rotary International)

(a) Der Name eines Satellitenclubs dieses Clubs (falls zutreffend) lautet Rotary Satellitenclub

(Ein Satellitenclub des Rotary Clubs _____)

Artikel 3 Zweck

Der Club setzt sich für die Ziele von Rotary ein, führt Projekte in den Bereichen der fünf Dienstzweige erfolgreich durch, wirkt an der Weiterentwicklung von Rotary mit, indem er die Mitgliedergemeinschaft stärkt und ausbaut, die Rotary Foundation unterstützt und Führungskräfte für Rotary-Ämter jenseits der Clubebene qualifiziert.

Artikel 4 Einzugsbereich des Clubs

Der Club hat folgenden Einzugsbereich: _____

Artikel 5 Ziel

Das Ziel von Rotary besteht darin, das Ideal der Dienstbereitschaft als Grundlage des Geschäfts- und Berufslebens zu fördern. Rotary sucht diesem Ziel auf folgenden Wegen näher zu kommen:

Erstens durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.

* Die Satzung von Rotary International sieht vor, dass jeder als Mitglied von RI zugelassene Club diese einheitliche Verfassung als Clubverfassung übernimmt.

- Zweitens* durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben sowie des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit und die Würdigung der Beschäftigung eines jeden Rotariers, als Möglichkeit, der Gesellschaft zu dienen.
- Drittens* durch die Verwirklichung des Ideals der Dienstbereitschaft im persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Leben jedes Rotariers.
- Viertens* durch Förderung von Völkerverständigung, guten Willen und Frieden durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, geeint im Ideal des Dienstes.

Artikel 6 Fünf Zweige des Dienstes

Die fünf Zweige des Dienstes von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Tätigkeit dieses Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst ist der erste Zweig des Dienstes und beinhaltet Handlungen, die ein Rotarier im Club durchführen muss, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.
2. Der Berufsdienst ist der zweite Zweig des Dienstes und dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Dienstideals in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln und ihre beruflichen Kompetenzen in Clubprojekte einzubringen, um so an der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse mitzuarbeiten.
3. Der Gemeindienst ist der dritte Zweig des Dienstes und dient der Verbesserung der Lebensqualität von Bürgern, die im Einzugs- oder Wirkungsbereich des Clubs leben, durch Projekte der Mitglieder, die gelegentlich in Zusammenarbeit mit anderen durchgeführt werden.
4. Der internationale Dienst ist der vierte Zweig des Dienstes und umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens durch das Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Diesem Zweck dienen Lektüre und Schriftverkehr sowie die Mitarbeit bei allen Aktivitäten und Projekten, die Menschen in anderen Ländern Hilfe bringen.
5. Der Jugenddienst ist der fünfte Zweig des Dienstes. Er erkennt die positiven Veränderungen an, die durch Jugendliche und junge Erwachsene durch Führungstraining, Engagement bei lokalen und internationalen Service-Projekten und in Austauschprogrammen zur Förderung von Weltfrieden und internationaler Verständigung umgesetzt werden.

Artikel 7 Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zu Clubtreffen und Präsenz

Die Satzung kann Regeln oder Bedingungen enthalten, die nicht im Einklang stehen mit Artikel 8, Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 15, Absatz 4 dieser Verfassung. Regeln oder Bedingungen solcher Art ersetzen die Regeln und Bedingungen der entsprechenden Absätze dieser Verfassung; jeder Club muss jedoch mindestens zweimal im Monat zusammenkommen.

Artikel 8 Zusammenkünfte

Absatz 1 – *Reguläre Zusammenkünfte [Ausnahmen zu den Bestimmungen in diesem Absatz siehe Artikel 7.]*

- (a) *Tag und Uhrzeit.* Dieser Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen. Die

Teilnahme kann persönlich stattfinden, in Form eines Online-Meetings oder über eine Internetverbindung für solche Mitglieder, die nicht persönlich präsent sein können. Wahlweise kann ein Club einmal wöchentlich oder in einer oder mehr zuvor festgelegten Woche(n) zusammenkommen, indem er auf seiner Webseite eine interaktive Aktivität einstellt. Die letztere Art der Zusammenkunft soll an dem Tag als abgehalten gelten, an dem die interaktive Aktivität auf der Webseite veröffentlicht wird.

- (b) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf einen anderen Zeitpunkt am regulären Versammlungstag oder an einen anderen Ort verlegen.
- (c) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft absagen, wenn sie auf einen gesetzlichen Feiertag bzw. einen allgemein anerkannten Feiertag fällt oder während einer Woche, innerhalb der ein gesetzlicher Feiertag bzw. ein allgemein anerkannter Feiertag stattfindet, oder wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: Tod eines Clubmitglieds, Ausbruch einer Epidemie bzw. Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen betrifft, oder ein bewaffneter Konflikt in der Gemeinschaft, der eine Gefahr für das Leben der Clubmitglieder darstellt. Der Clubvorstand darf nach eigenem Ermessen im Jahr nicht mehr als vier reguläre Zusammenkünfte aus einem hierin nicht näher bezeichneten Grunde absagen, immer vorausgesetzt, dass nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Clubzusammenkünfte ausfallen.
- (d) *Satellitenclubtreffen (falls zutreffend).* Falls in den Satzungsbestimmungen so festgeschrieben, kommt ein Satellitenclub regelmäßig einmal in der Woche an einem von den Mitgliedern bestimmten Ort, Tag und Zeitpunkt zusammen. Der Tag, Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft kann ähnlich den Zusammenkünften regulärer Clubs, wie in Abschnitt 1 (b) dieses Artikels festgehalten, geändert werden. Ein Satellitenclub-Treffen kann aufgrund aller unter Abschnitt 1(c) dieses Artikels aufgeführten Gründe abgesagt werden. Die Abstimmungsverfahren richten sich nach den Satzungsbestimmungen.

Absatz 2 – Jahresversammlung

- (a) Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger dieses Clubs wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich bis spätestens 31. Dezember durchgeführt.
- (b) Ein Satelliten-Club (falls zutreffend) hält vor dem 31. Dezember ein jährliches Treffen seiner Mitglieder ab, um die Amtsträger für die allgemeine Steuerung des Satellitenclubs zu wählen.

Absatz 3 – Zusammenkünfte des Vorstands. Von jeder Zusammenkunft des Vorstands sollte ein schriftliches Protokoll erstellt werden. Ein solches Protokoll soll an alle Mitglieder innerhalb von 60 Tagen nach besagter Zusammenkunft verteilt werden.

Artikel 9 Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Die Satzung kann Regeln oder Bedingungen enthalten, die nicht im Einklang stehen mit Artikel 10, Absätze 2 und 4 – 8 dieser Verfassung. Regeln oder Bedingungen solcher Art ersetzen die Regeln und Bedingungen der entsprechenden Absätze dieser Verfassung.

Artikel 10 Mitgliedschaft [Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 4 – 8 dieses Artikels siehe Artikel 9.]

Absatz 1 – Allgemeine Anforderungen. Dieser Club besteht aus volljährigen Mitgliedern, die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen, die einen guten Ruf im

geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.

Absatz 2 – Art der Mitgliedschaft. In diesem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern: Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Absatz 3 – Aktivmitgliedschaft. Wer die in Absatz 2 des Artikels 5 der Verfassung von RI festgelegten Anforderungen erfüllt, kann durch Wahl als Aktivmitglied in diesen Club aufgenommen werden.

Absatz 4 – Mitgliedschaft in einem Satellitenclub. Mitglieder von Satellitenclubs sind bis zur Aufnahme des Satellitenclubs als regulärer Rotary Club in RI gleichzeitig Mitglieder des den Satellitenclub sponsernden Clubs.

Absatz 5 – Doppelte Mitgliedschaft. Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in diesem und in einem anderen Club sein, es sei denn es handelt sich um einen Satellitenclub. Niemand kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied in diesem Club sein.

Absatz 6 – Ehrenmitgliedschaft

(a) *Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft.* Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern des Clubs gewählt werden. Die Zeitdauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist in mehr als einem Club möglich.

(b) *Rechte und Privilegien.* Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge; sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie in diesem Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten zwar keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

Absatz 7 – Inhaber öffentlicher Ämter. Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können diesem Club in der Klassifikation eines solchen Amtes nicht als Aktivmitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben bzw. durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

Absatz 8 – Anstellung bei Rotary International. Dieser Club kann jeden Angestellten von RI als Mitglied führen.

Artikel 11 Klassifikationen

Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen

(a) *Haupttätigkeit.* Jedes Mitglied wird einer Klassifikation zugeteilt, die der Geschäfts-, Berufs- oder kommunalen Tätigkeit des Mitglieds entspricht. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft bzw. der Institution, der das Mitglied angehört, nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitgliedes oder nach der Art der kommunalen Tätigkeit des Mitglieds.

- (b) *Korrekturen und Änderungen.* Der Vorstand kann die Klassifikation eines Mitgliedes korrigieren oder ändern, wenn dies die Umstände erfordern. Das Mitglied ist von den vorgesehenen Korrekturen bzw. Änderungen in Kenntnis zu setzen, und es ist ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Absatz 2 – Einschränkungen. Dieser Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied aus einer Klassifikation, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, in seine Reihen auf, sofern der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. In diesem Falle kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder des Clubs stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Clubmitgliedes oder eines Rotaracters oder eines Rotary Alumnus gemäß Definition des RI Zentralvorstands darf nicht einer Aufnahme als aktives Mitglied im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten würden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.

Artikel 12 Präsenz [Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Artikels siehe Artikel 7.]

Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen. Jedes Mitglied dieses Clubs sollte an den regulären Zusammenkünften teilnehmen oder, falls in den Satzungsbestimmungen so festgeschrieben, an den regulären Zusammenkünften des Satellitenclubs und sich bei den Dienstprojekten und anderen Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs einbringen. Als anwesend gilt, wer über mindestens 60 Prozent der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft entweder persönlich oder per Internetverbindung präsent ist, wer während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber anschließend seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet, wer an dem regulären auf der Club-Website eingestellten Meeting innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung teilnimmt oder die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten nachholt:

- (a) *14 Tage vor oder nach der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied in einem Zeitraum von 14 Tagen vor oder nach der üblichen Zeit der Zusammenkunft
- (1) zu mindestens 60 % der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft eines anderen Clubs, eines Satellitenclubs eines anderen Clubs oder eines Rotary Clubs in Gründung anwesend ist; oder
 - (2) die reguläre Zusammenkunft eines Rotaract bzw. Interact Clubs, eines Rotary Community Corps oder einer Rotary Fellowship oder die Zusammenkunft einer der vorgenannten Gruppierungen in Gründung besucht; oder
 - (3) an einer der folgenden Veranstaltungen teilnimmt: an einem Jahreskongress von RI, an einer Ratstagung des Gesetzgebenden Rates, an einer Internationalen Versammlung, an einem Rotary-Institut für ehemalige und gegenwärtige Amtsträger von Rotary International, an einem Rotary-Institut für ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Amtsträger von Rotary International oder an irgendeiner anderen Zusammenkunft, die mit Zustimmung des Zentralvorstands von RI bzw. des Präsidenten im Namen des Zentralvorstandes einberufen wurde, an einer rotarischen Multizonenkonferenz, an einer Ausschusssitzung von Rotary International, an einer Distriktkonferenz, an einer Distrikttrainingsversammlung, an einem beliebigen

- Distriktmeeting, das auf Geheiß des Zentralvorstandes durchgeführt wird, an einer Sitzung eines Distriktausschusses, die auf Geheiß des Governors abgehalten wird, oder einem ordnungsgemäß angekündigten rotarischen Städtetreffen; oder
- (4) sich am üblichen Tag und Ort der Zusammenkunft eines anderen Clubs oder Satellitenclubs einfindet, um an der Club-zusammenkunft teilzunehmen, und der betreffende Club seine Zusammenkunft nicht zu dieser Zeit bzw. an diesem Ort durchführt; oder
 - (5) an einem vom Vorstand genehmigten Club-Dienstprojekt bzw. einer vom Club gesponserten Veranstaltung oder Zusammenkunft im Gemeinwesen teilnimmt und sich daran (aktiv) beteiligt; oder
 - (6) an einer Vorstandssitzung bzw. – wenn vom Vorstand genehmigt – an einer Beratung eines Dienstausschusses teilnimmt, dem das Mitglied zugeordnet ist; oder
 - (7) durch die Website des Clubs an einer interaktiven Aktivität teilnimmt, die eine 30-minütige Teilnahme erfordert.

Wenn sich ein Mitglied länger als vierzehn (14) Tage außerhalb seines Heimatlandes aufhält, gilt die zeitliche Einschränkung nicht, so dass dieses Mitglied während der gesamten Reisedauer reguläre Zusammenkünfte und Zusammenkünfte von Satellitenclubs in einem anderen Land besuchen kann, wobei dem Mitglied eine jede solche Teilnahme als gültige Präsenz für eine verpasste reguläre Zusammenkunft angerechnet wird.

(b) *Zum Zeitpunkt der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Clubzusammenkunft

- (1) sich auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu bzw. von einer der in Unterabschnitt (a) (3) erwähnten Veranstaltungen befindet; oder
- (2) in seiner Eigenschaft als Amtsträger, Ausschussmitglied von Rotary International oder Kurator der Rotary Foundation unterwegs ist; oder
- (3) als Sondervertreter des Governors Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Clubs wahrnimmt; oder
- (4) im Dienste von Rotary International rotarische Aufgaben wahrnimmt; oder
- (5) an einem vom Distrikt, von RI bzw. von der Rotary Foundation organisierten und unterstützten Dienstprojekt in einer entfernten Gegend direkt und aktiv mitwirkt, wo es unmöglich ist, eine Präsenz nachzuholen; oder
- (6) an rotarischen und vom Vorstand des Clubs ordnungsgemäß bewilligten Aufgaben mitwirkt, wodurch die Teilnahme an der Clubzusammenkunft ausgeschlossen ist.

Absatz 2 – Längere Abwesenheit bei Wahrnehmung von Aufgaben an anderen Orten. Wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum an einen abgelegenen Arbeitsplatz versetzt wird, ersetzen Besuche von Meetings eines Clubs am Arbeitsort die Teilnahme an Meetings des eigenen Clubs, vorausgesetzt, es herrscht Übereinstimmung zwischen dem Heimat- und dem Gastclub über den Besuch der Zusammenkünfte.

Absatz 3 – Entschuldigte Abwesenheit. Die Abwesenheit eines Mitglieds von den Zusammenkünften wird entschuldigt, wenn

- (a) die Abwesenheit den vom Vorstand genehmigten Bedingungen und Umständen entspricht. Der Vorstand kann der Abwesenheit eines Mitgliedes aus Gründen zustimmen, die er für angemessen und ausreichend ansieht. Solche Abwesenheiten dürfen nicht länger als 12 Monate dauern. Sollte die Abwesenheit jedoch aus gesundheitlichen Gründen oder nach

der Geburt, der Adoption oder Pflegeunterbringung eines Kindes erfolgen und länger als zwölf Monate andauern, so kann die entschuldigte Abwesenheit vom Vorstand auf einen Zeitraum verlängert werden, der über die ursprünglichen zwölf Monate hinausgeht.

- (b) das Alter und die Jahre der Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre beträgt, das Mitglied einem oder mehreren Clubs für mindestens 20 Jahre angehört hat und der Clubvorstand dem schriftlichen, an den Clubsekretär adressierten Wunsch des Mitglieds zugestimmt hat, von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit zu werden.

Absatz 4 – Abwesenheit von RI-Amtsträgern. Die Abwesenheit eines Mitglieds gilt als entschuldigt, wenn das betreffende Mitglied gegenwärtig Amtsträger von RI ist oder der/die (Ehe-)Partner(in) gegenwärtiger Amtsträger bei RI ist.

Absatz 5 – Präsenzberechnung. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit aufgrund der Bestimmungen in Unterabsatz 3(a) in diesem Artikel entschuldigt ist, bei einer Club-Zusammenkunft nicht anwesend ist, wird weder das Mitglied noch die Abwesenheit des Mitglieds im Präsenzbericht vermerkt. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit entsprechend der Bestimmungen in Unterabsatz 3 (b) oder in Absatz 4 dieses Artikels als entschuldigt gilt, einem Club-Meeting beiwohnt, so wird diese Präsenz bei der Mitgliederzahl berücksichtigt, die bei der Berichterstattung zum Nachweis der An- und Abwesenheit erfasst wird.

Artikel 13 Vorstand und Amtsträger und Ausschüsse

Absatz 1 – Leitungsgremium. Das diesen Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Satzung bestimmt.

Absatz 2 – Vollmacht. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

Absatz 3 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen. Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur im Club Berufung eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 15, Absatz 6, kann jedoch ein Mitglied beim Club Berufung einlegen, bzw. eine Schlichtung oder ein Schiedsverfahren verlangen. Im Falle einer solchen Berufung kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf (5) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

Absatz 4 – Amtsträger. Amtsträger des Clubs sind: der Präsident, Immediate Past Präsident (Präsident des Vorjahres), Präsident elect, ein Sekretär, ein Schatzmeister und dazu können auch ein oder mehrere Vizepräsidenten zählen, die alle dem Vorstand als Mitglieder angehören. Die Clubamtsträger schließen zudem einen Clubmeister ein, über dessen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Clubvorstand die Clubsatzung bestimmt. Die Clubamtsträger haben die Aufgabe, regelmäßig an den Zusammenkünften von Satellitenclubs teilzunehmen.

Absatz 5 – Wahl der Amtsträger

- (a) *Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten.* Jeder Amtsträger wird entsprechend den Bestimmungen der Clubsatzung gewählt und tritt mit Ausnahme

anderweitiger Bestimmungen bezüglich des Präsidenten sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden ersten Tag des Monats Juli an. Er übt das Amt für die Dauer seiner Amtszeit aus bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.

- (b) *Amtszeit des Präsidenten.* Der Präsident wird entsprechend der Clubsatzung innerhalb des Zeitraumes von höchstens zwei (2) Jahren, aber mindestens achtzehn (18) Monate vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt, und fungiert nach der Wahl als Präsident nominee, bis ein Nachfolger gewählt wird. Am 1. Juli im Jahr vor seinem Amtsantritt als Präsident nimmt der Präsident nominee die Funktion des Präsidenten elect wahr. Der Präsident übernimmt das Amt am 1. Juli für die Dauer von einem (1) Jahr bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.
- (c) *Qualifikationen.* Amtsträger und Vorstandsmitglieder müssen unbescholtene Mitglieder dieses Clubs sein. Kandidaten für das Amt des Präsidenten sollten vor der Nominierung für das Amt mindestens ein Jahr Mitglied in dem Club gewesen sein, es sei denn der Governor erachtet eine Person, die weniger als ein Jahr Mitglied in dem Club ist, als geeignet für das Amt. Der Präsident elect besucht das Seminar für zukünftige Clubpräsidenten (Presidents Elect Training Seminar – PETS) des Distrikts sowie die Distriktrainingsversammlung, sofern ihn nicht der Governor elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Präsident elect einen offiziellen Vertreter aus seinem Club, der ihm darüber Bericht erstattet. Falls der Präsident elect nicht am PETS-Seminar und der Distriktrainingsversammlung teilnimmt, ohne vom Governor elect entschuldigt worden zu sein, oder, falls eine Entschuldigung vorliegt, keinen offiziellen Clubvertreter entsendet, kann der Präsident elect nicht das Amt des Clubpräsidenten antreten. In diesem Fall führt der amtierende Präsident das Amt so lange weiter fort, bis ein Nachfolger, der am Presidents elect Training Seminar und an der Distriktrainingsversammlung teilgenommen hat oder ein vom Governor elect als ausreichend erachtetes Training absolviert hat, ordnungsgemäß gewählt wurde.

Absatz 6 – Steuerung eines Satellitenclubs des Clubs (falls zutreffend). Ein Satellitenclub sollte am gleichen Ort eingerichtet werden wie dieser Club oder in einer angrenzenden Region.

- (a) *Beaufsichtigung von Satellitenclubs.* Der Club beaufsichtigt und unterstützt einen Satellitenclub in einem Maße wie es vom Vorstand als angemessen erachtet wird.
- (b) *Vorstand von Satellitenclubs.* Für das Tagesgeschäft eines Satellitenclubs richtet dieser seinen eigenen jährlich gewählten Vorstand ein. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern aus den Reihen des Satellitenclubs zusammen und sollte alle Amtsträger des Satellitenclubs sowie, je nach Satzungsbestimmungen, vier bis sechs weitere Mitglieder einschließen. Der höchste Amtsträger des Satellitenclubs ist der Vorsitzende. Weitere Ämter sind das Amt des Vorsitzenden des Vorjahres, der im Folgejahr ins Amt kommende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister. Der Vorstand des Satellitenclubs ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Satellitenclubs und dessen Aktivitäten im Einklang mit den Regeln, Anforderungen, Richtlinien und Zielen von Rotary unter der Anleitung dieses Clubs. Der Satellitenclub hat keine Weisungsbefugnis innerhalb dieses oder über diesen Club.
- (c) *Berichterstattung von Satellitenclubs.* Ein Satellitenclub reicht jährlich einen Bericht zu seiner Mitgliedschaft, seinen Aktivitäten und seinen Programmen sowie eine Vermögensaufstellung und geprüfte Abschlüsse beim Präsidenten und dem Vorstand dieses Clubs ein, die in den Bericht des Clubs für dessen Jahresversammlung und in andere, innerhalb des Clubs erforderliche Berichte, aufgenommen werden.

Absatz 7 – Ausschüsse. Dieser Club sollte über folgende Ausschüsse verfügen:

- Clubverwaltung
- Mitgliedschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rotary Foundation
- Service-Projekte

Weitere Ausschüsse können eingerichtet werden.

Artikel 14 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in der Satzung Jahresbeiträge.

Artikel 15 Dauer der Mitgliedschaft

Absatz 1 – Dauer. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens dieses Clubs, sofern sie nicht auf Grund folgender Bestimmungen aufgehoben wird.

Absatz 2 – Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

(a) *Voraussetzung der Mitgliedschaft.* Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, es sei denn

- (1) der Vorstand räumt einem Mitglied, das aus dem Einzugsbereich des Clubs wegzieht, einen Sonderurlaub von maximal einem (1) Jahr ein, um das Mitglied in die Lage zu versetzen, einen Rotary Club in dem neuen Gemeinwesen besuchen und sich dort bekannt machen zu können, vorausgesetzt, das Mitglied erfüllt alle Bedingungen der Clubmitgliedschaft; oder
- (2) der Vorstand gestattet einem aus dem Einzugsbereich des Clubs wegziehenden Mitglied, die Mitgliedschaft zu behalten, wenn das Mitglied alle Bedingungen der Club-Mitgliedschaft erfüllt.

(b) *Wiederaufnahme.* Wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes auf der Grundlage des vorstehenden Abschnittes (a) dieses Absatzes erloschen ist, kann eine solche Person, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft ein bewährtes Vollmitglied war, einen Antrag auf Wiederaufnahme mit der gleichen oder einer anderen Klassifikation stellen.

(c) *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraumes. Der Clubvorstand kann jedoch nach seinem Gutdünken die Ehrenmitgliedschaft über einen zusätzlichen Zeitraum hinaus verlängern oder die Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

Absatz 3 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht bezahlter Beiträge

(a) *Verfahren.* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Sekretär unter der zuletzt bekannten Adresse schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Mitgliedschaft zu beenden.

(b) *Wiederaufnahme.* Auf Gesuch des ehemaligen Mitgliedes und nach Zahlung aller Außenstände an den Club kann der Clubvorstand das betreffende Mitglied wiederaufnehmen. Eine solche Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft ist jedoch nicht möglich, wenn die entsprechende Klassifikation im Widerspruch zu Artikel 11, Absatz 2 steht.

Absatz 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften
[Ausnahmen zu den Bestimmungen in diesem Absatz siehe Artikel 7.]

(a) *Prozentualer Anteil.* Jedes Mitglied muss

- (1) in jedem Halbjahr mindestens 50 % der regulären Clubzusammenkünfte oder Satellitenclub-Zusammenkünfte besuchen oder nachholen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten mindestens 12 Stunden einbringen bzw. eine verhältnismäßige Kombination aus beidem erfüllen.
- (2) in jedem Halbjahr mindestens 30 % der regulären Zusammenkünfte des eigenen Clubs oder dessen Satellitenclub(s) besuchen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten einbringen (ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Assistant Governors, wie sie vom Zentralvorstand von RI definiert sind).

Kommt ein Mitglied seinen Teilnahmeverpflichtungen nicht wie erforderlich nach, kann seine Mitgliedschaft beendet werden, sofern der Vorstand nicht seine Zustimmung zu einer solchen Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen erteilt.

- (b) *Abwesenheit in Abfolge.* Ein Mitglied, das vier aufeinander folgende Zusammenkünfte nicht besucht oder nachholt, wird vom Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Nichtteilnahme an den Zusammenkünften Anlass zu Überlegungen gibt, seine Mitgliedschaft zu beenden, es sei denn, das betreffende Mitglied ist vom Clubvorstand wegen triftiger Gründe oder auf der Grundlage von Artikel 12, Absatz 3 oder 4, von der Teilnahme befreit worden. Danach kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes beenden.

Absatz 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft aus anderen Gründen

- (a) *Triftige Gründe.* Der Clubvorstand kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesem Club nicht mehr erfüllt, bzw. aus einem anderen wichtigen Grund, aufheben. Die Leitprinzipien für diese Sitzung bilden Artikel 10, Absatz 1, die Vier-Fragen-Probe sowie die ethische Einstellung, die einem rotarischen Mitglied zu eigen sein sollte.
- (b) *Schriftliche Mitteilung.* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach vorstehendem Abschnitt (a) dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das anhängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten. Die Mitteilung ergeht persönlich oder per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes.
- (c) *Wiederbesetzung der Klassifikation.* Wird der Ausschluss eines Mitgliedes entsprechend der Festlegungen in diesem Absatz beschlossen, wird bis zum Ablauf der Berufungsfrist und bis zur Bekanntgabe des Urteils der Schlichter kein neues Mitglied für die betreffende Klassifikation des ausgeschlossenen Mitgliedes gewählt. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds die Zahl der Mitglieder in der besagten Klassifikation unter dem vorgeschriebenen Limit bleibt, auch wenn der Vorstand seine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft rückgängig macht.

Absatz 6 – Recht auf Berufung und Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren

- (a) *Schriftliche Mitteilung.* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben

(7) Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung oder Aussetzung der Mitgliedschaft schriftlich hierüber in Kenntnis. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Schlichtung bzw. ein Schiedsgerichtsverfahren nach Artikel 19 zu verlangen.

- (b) *Datum für die Anhörung der Berufung.* Im Falle einer Berufung legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung der Berufung auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang der Berufung fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf (5) Tage vor der Zusammenkunft über den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung der Berufung dürfen nur Mitglieder anwesend sein.
- (c) *Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren.* Hier gelten die in Artikel 19 ausgeführten Verfahrensweisen.
- (d) *Berufung.* Wird Berufung eingelegt, ist die Entscheidung des Clubs endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Schlichtung sein.
- (e) *Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes.* Wird Schlichtung verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.
- (f) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch zu keinem Ergebnis führten, kann das Mitglied beim Club Berufung einlegen oder ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen unter (a) in diesem Absatz verlangen.

Absatz 7 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn beim Club keine Berufung eingelegt bzw. keine Schlichtung verlangt wird.

Absatz 8 – Austritt. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten bzw. an den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, wenn das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegenüber dem Club mehr hat.

Absatz 9 – Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen. Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jeden Anspruch auf das Clubvermögen, falls das Mitglied nach örtlicher Rechtsprechung beim Clubeintritt Rechte an diesem erhalten hatte.

Absatz 10 – Zeitweilige Suspendierung. Unbeschadet anderer in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wenn der Vorstand der Meinung ist, dass

- (a) glaubwürdige Vorwürfe erhoben wurden, dass ein Mitglied sich geweigert oder es versäumt hat, im Einklang mit dieser Verfassung zu handeln, oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eines Mitglieds unwürdig ist oder den Interessen des Clubs schadet, und
- (b) diese Vorwürfe, falls sie sich als begründet herausstellen, einen triftigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds darstellen, und
- (c) es wünschenswert ist, dass keine Maßnahmen bezüglich der Mitgliedschaft dieses Mitglieds ergriffen werden, solange das Verfahren, das nach Ansicht des Vorstands derartigen Maßnahmen vorausgehen sollte, noch nicht abgeschlossen ist, und
- (d) es im besten Interesse des Clubs ist, wenn ohne Abstimmung über diesen Fall das Mitglied zeitweilig suspendiert und von der Teilnahme an Meetings und anderen Aktivitäten des

Clubs ausgeschlossen, aus jeglichen Ämtern, die das Mitglied im Club bekleidet, enthoben wird,

kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass das Mitglied wie vorstehend angegeben vom Vorstand für eine angemessene Dauer von nicht mehr als 90 Tagen und unter vom Vorstand festgelegten Bedingungen vorübergehend suspendiert wird. Ein suspendiertes Mitglied kann bezüglich der Suspendierung Berufung einlegen oder eine Schlichtung oder ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen wie in Artikel 15, Absatz 6 vorgesehen. Während der Suspendierung ist das Mitglied von der Präsenzpflicht befreit. Vor Ablauf der Suspendierungsfrist muss der Vorstand entweder das Ausschlussverfahren gegen den suspendierten Rotarier fortsetzen oder seinen Status als ordentliches Vollmitglied wiederherstellen.

Artikel 16 Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten

Absatz 1 – Angemessene Themenstellungen. Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt gehen alle Mitglieder dieses Clubs an und bilden einen angemessenen und ernstzunehmenden Gegenstand sachlicher und überlegter Untersuchungen und Diskussionen auf Clubzusammenkünften zur Aufklärung der Mitglieder, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich eine persönliche Meinung bilden zu können. Dieser Club soll jedoch keine Stellungnahme zu kontroversen und schwebenden öffentlichen Maßnahmen abgeben.

Absatz 2 – Keine Stellungnahmen. Dieser Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei Stellungnahmen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen auf den Clubzusammenkünften.

Absatz 3 – Unpolitische Haltung

- (a) *Beschlüsse und Stellungnahmen.* Im Zusammenhang mit internationalen Angelegenheiten politischen Charakters fasst dieser Club weder Beschlüsse, noch verbreitet er Resolutionen bzw. Stellungnahmen dazu.
- (b) *Appelle.* Dieser Club richtet weder Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen, noch bringt er Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung bestimmter internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

Absatz 4 – Anerkennung von Rotarys Anfängen. Die Woche, in die der Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) fällt, wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Programme, die dem Frieden und der Verständigung im Gemeinwesen und auf der ganzen Welt dienen.

Artikel 17 Rotary-Zeitschriften

Absatz 1 – Pflichtabonnement. Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die offizielle Zeitschrift oder eine vom Zentralvorstand von Rotary International für diesen Club vorgeschriebene und genehmigte Regionalzeitschrift zu abonnieren, sofern dieser Club nicht vom Zentralvorstand von Rotary International in Übereinstimmung mit der Satzung von RI von der Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Festlegungen befreit wurde. Zwei an der gleichen Adresse residierende Rotarier haben die Option, das Abonnement

der offiziellen Zeitschrift oder einer vom Zentralvorstand für ihren Club oder ihre Clubs vorgeschriebene und genehmigte Regionalzeitschrift gemeinsam zu beziehen. Die Abonnementsgebühr ist für die Dauer der Mitgliedschaft in diesem Club an den jeweils vom Zentralvorstand festgelegten Terminen für die Zahlung der Pro-Kopf-Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Absatz 2 – Erhebung der Abonnementsgebühren. Die Abonnementsgebühr wird von jedem Mitglied durch den Club im Voraus erhoben und an das Sekretariat von Rotary International bzw. die jeweilige regionale Zeitschrift überwiesen, die vom Zentralvorstand von Rotary International vorgeschrieben wurde.

Artikel 18 Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung

Durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge nimmt ein Mitglied die im Ziel von Rotary zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbehaltlos an und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Satzung dieses Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz einer Kopie der Verfassung oder Satzung ist.

Artikel 19 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren

Absatz 1 – Streitfälle. Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern und dem Club, einem Amtsträger des Clubs oder dem Clubvorstand, die nicht eine Vorstandsentscheidung betreffen und nicht im Rahmen der dafür vorgesehenen Vorgehensweise zufriedenstellend beigelegt werden können, werden auf Antrag, den eine der streitenden Parteien an den Sekretär richtet, durch Schlichtung oder Schiedsgerichtsregelung beigelegt.

Absatz 2 – Zeitpunkt der Schlichtung oder des Schiedsgerichtsverfahrens. Im Falle eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für das Zusammentreffen fest, und zwar innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

Absatz 3 – Schlichtung. Das Schlichtungsverfahren soll behördlich anerkannt oder von kompetenten und in Schlichtungsverfahren erfahrenen Rechtskörpern des Landes mit Expertise in alternativen Verfahren zur Streitbeilegung empfohlen sein, oder den dokumentierten Richtlinien des Zentralvorstandes von Rotary International oder des Kuratoriums der Rotary Foundation entsprechen. Es können nur Mitglieder eines Rotary Clubs als Vermittler oder Schlichter ernannt werden. Ein Club kann auch den Governor oder dessen Vertreter anrufen, um einen rotarischen Schlichter zu bestimmen, der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Qualifikationen besitzt.

- (a) *Schlichtungsergebnisse.* Die aus den Schlichtungsverhandlungen hervorgehenden Einigungsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und Kopien den Streitparteien, den Schlichtern und dem Vorstand bzw. Clubsekretär zuzuleiten. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung für den Club erstellt werden. Eine Partei kann durch den Präsidenten oder den Sekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.
- (b) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch nicht erfolgreich waren, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen, wie in Absatz 1 beschrieben.

Absatz 4 – Schiedsgerichtsverfahren. Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Schlichter/Schiedsmann und diese einen Schiedsobmann. Es können nur Rotarier in solche Ämter berufen werden.

Absatz 5 – Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes. Wird Schlichtung verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.

Artikel 20 Satzungsbestimmungen

Dieser Club legt Satzungsbestimmungen fest, die der Verfassung und der Satzung von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung nicht widersprechen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung dieses Clubs enthalten. Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 21 Auslegung

Die Begriffe „Postversand“, „Sendung“ und „Briefwahl“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Artikel 22 Verfassungsänderungen

Absatz 1 – Vorgehensweise. Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur vom Gesetzgebenden Rat und in der gleichen Weise geändert werden, wie das in der Satzung von RI für die Änderung der Satzung vorgesehen ist.

Absatz 2 – Änderung von Artikel 2 und 4. Die Artikel 2 (Name) und 4 (Einzugsbereich des Clubs) dieser Verfassung können auf jeder regulären Zusammenkunft dieses Clubs durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist und jedes Mitglied und der Governor mindestens zehn (10) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft. Der Governor hat die Möglichkeit, dem Zentralvorstand von RI seine Meinung zu der vorgeschlagenen Änderung vorzubringen.